

Übergabe schriftlicher Informationen zur inhaltlichen Gestaltung des Vorpraktikums. Während des Vorpraktikums führen die dafür festgelegten Mitarbeiter der entsprechenden Sektionen persönliche Gespräche mit den Vorpraktikanten durch.

(4) Die Hochschulen können die Zulassung zum Studium zurücknehmen, wenn in der Beurteilung durch den Betrieb eingeschätzt wird, daß der Vorpraktikant die für das Vorpraktikum ausgewiesene Zielstellung nicht erreicht hat. Über das Ergebnis der Entscheidung sind die Vorpraktikanten und die entsprechenden Betriebe schriftlich zu informieren.

## §11

**Verantwortung der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke, der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke und der Kreis- bzw. Stadtbezirksschulräte**

(1) Die Direktoren der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke erhalten von den Kreis- bzw. Stadtbezirksschulräten bis zum 10. März jeden Jahres eine Information über die Namen der zugelassenen Bewerber, die ein Vorpraktikum zu leisten und dafür von den Universitäten und Hochschulen keine Hinweise erhalten haben. Erforderliche Nachinformationen erfolgen bis zum 15. Mai jeden Jahres.

(2) Die Direktoren der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke gewährleisten entsprechend den Möglichkeiten der Kreise bzw. Stadtbezirke, daß diese Vorpraktikanten das Vorpraktikum in einem Betrieb des Kreises bzw. Stadtbezirkes durchführen und die entsprechenden befristeten Arbeitsverträge abschließen können.

(3) Ist die Durchführung des Vorpraktikums in einem Betrieb des Kreises bzw. Stadtbezirkes nicht möglich, informiert der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes den Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des zuständigen Rates des Bezirkes. Dieser gewährleistet die Durchführung des Vorpraktikums in einem geeigneten Betrieb eines anderen Kreises bzw. Stadtbezirkes.

## §12

**Verantwortung der Vorpraktikanten**

(1) Die Vorpraktikanten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt zu erfüllen, die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der praktischen Tätigkeit zu erwerben und aktiv am gesellschaftlichen Leben der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Organisationen teilzunehmen.

(2) Die Vorpraktikanten haben die Bildungsmöglichkeiten des Betriebes und des Territoriums zu nutzen, um die in den „Richtlinien für das Vorpraktikum“ festgelegten Forderungen zu erfüllen und sich umfassend auf das Hochschulstudium vorzubereiten. Sie sollen Aufträge übernehmen, mit denen sie sich aktiv an der MMM-Bewegung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beteiligen.

(3) Die Vorpraktikanten haben das Recht, vor der Übergabe der Beurteilung an die immatrikulierenden Hochschulen von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen.

(4) Die Vorpraktikanten sind verpflichtet, alle für die Zeit des Vorpraktikums notwendigen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vom Betrieb vornehmen zu lassen. Sie haben den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sowie alle in den „Richtlinien für das Vorpraktikum“ geforderten Nachweise der Hochschule vor der Immatrikulation vorzulegen.

**Schlußbestimmungen**

## §13

Die Durchführung des Vorpraktikums für ausländische Staatsbürger wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

## §14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt erstmalig für die zugelassenen Bewerber des Abiturjahrganges 1984.

(3) Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1978 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen - Zulassungsordnung — (GBI. I Nr. 10 S. 129) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1984

**Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Wissenschaftszweige, Fachrichtungsgruppen  
und Fachrichtungen, in denen das Vorpraktikum  
Voraussetzung für die Studienaufnahme ist**

Wissenschaftszweig Mathematik/Naturwissenschaften

FRG Geowissenschaften

FR Geologie

FR Mineralogie/Geochemie

FR Geophysik

FRG Psychologie

FR Arbeits- und Ingenieurpsychologie

FR Sozialpsychologie

FR Klinische Psychologie

FR Pädagogische Psychologie

FRG Pharmazie

FR Pharmazie

FR Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie

**Wissenschaftszweig Technische Wissenschaften**

FRG Maschinenwesen

FR Apparate und Anlagen der stoffumwandelnden Industrie

FR Schiffstechnik

FR Fischereitechnik

FR Angewandte Mechanik

FR Konstruktionstechnik

FR Antriebstechnik

FR Strömungsmechanik und Thermodynamik

FR Thermischer und hydraulischer Maschinenbau

FR Energieanlagentechnik

FR Klima- und Trocknungstechnik

FR Fertigungsmittelentwicklung

FR Fertigungsprozeßgestaltung

FR Montage- und Fügetechnik

FR Betriebsgestaltung

FR Qualitätssicherung und Fertigungsmeßtechnik

FR Fördertechnik

FR Gewinnungs- und Aufbereitungsmaschinen

FR Baumaschinen

FR Ausrüstungen für die Metallurgie

FR Schienenfahrzeugtechnik